

Personentransportverordnung (PTV)

vom 17.09.1997 (Stand 01.01.2015)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 36 der Verordnung des Bundesrates vom 4. November 2009 über die Personenbeförderung (VPB¹⁾),

auf Antrag der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion, *

beschliesst:

1 Zuständigkeiten und Bewilligungsvoraussetzungen

Art. 1 * Zweck, Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung regelt die Erteilung von kantonalen Personentransportbewilligungen (Art. 7 und 30 VPB). *

Art. 2 Zuständige Behörden

¹ Das Amt für öffentlichen Verkehr und Verkehrskoordination (AöV) ist zuständig für die Erteilung, Erneuerung, Übertragung, Änderung und den Widerruf der Personentransportbewilligungen. *

² Es übt die Aufsicht über die Personentransporte aus, soweit es sich nicht um Belange der Strassenverkehrsgesetzgebung handelt.

Art. 3 Bewilligungserfordernis und -voraussetzungen

¹ Das Bundesrecht regelt, für welche Personenbeförderungen eine kantonale Personentransportbewilligung nötig ist und unter welchen Voraussetzungen sie erteilt wird (Art. 7 und 30 VPB). *

² Mit der Bewilligung können Bedingungen und Auflagen verbunden werden.

Art. 4 Dauer

¹ Eine Personentransportbewilligung wird für höchstens zehn Jahre, eine Bewilligung für einen Versuchsbetrieb in der Regel für drei Jahre erteilt.

Art. 4a * Bewilligungsinhaberin oder Bewilligungsinhaber

¹ Die Bewilligung gilt für die Gesuchstellenden.

¹⁾ SR 745.11

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses
97-75

² Die Bewilligungsinhaberin oder der Bewilligungsinhaber kann den Transportdienst durch Dritte durchführen lassen.

³ Wenn Dritte den Transportdienst durchführen, sind dem AÖV deren Namen, Vornamen und Wohnadresse oder Firma, Sitz und Adresse zu melden.

2 Verfahren

Art. 5 *Gesuche*

¹ Gesuche um Erteilung, Erneuerung, Übertragung oder Änderung der Bewilligung sind in zwei Exemplaren dem AÖV spätestens drei Monate vor dem Zeitpunkt, auf welchen die Fahrten aufgenommen werden sollen, einzureichen.

² Die Gesuche haben zu enthalten

- a* Namen, Vornamen und Wohnadresse oder Firma, Sitz und Adresse der oder des Gesuchstellenden,
- b* die Begründung des Bedürfnisses für die beantragte Verkehrsverbindung,
- c* eine topografische Karte mit Angabe der vorgesehenen Fahrstrecken, Angabe und Bezeichnung der Haltestellen und Angabe der Entfernungen,
- d* Angaben, ob die Linie ganzjährig oder nur während einer bestimmten Zeitspanne des Jahres geführt wird,
- e* * die Bezeichnung der zum Einsatz vorgesehenen Fahrzeuge und Schiffe (Marke, Typ, Jahrgang, Platzzahl), soweit sie nicht bereits im konzessionierten Verkehr eingesetzt werden,
- f* den Zeitpunkt der vorgesehenen Betriebsaufnahme,
- g* die gewünschte Bewilligungsdauer,
- h* * den Fahrplan und den Tarif,
- i* * bei Durchführung des Transportdienstes durch Dritte (Art. 4a) deren Namen, Vornamen und Wohnadresse oder Firma, Sitz und Adresse.

³ Das AÖV kann weitere Unterlagen verlangen.

Art. 6 *Anhörungsverfahren*

¹ Vor der Erteilung einer Personentransportbewilligung kann das AÖV die betroffenen Gemeinden, betroffene Dritte und Behörden anhören.

Art. 7 *Aufnahme des Fahrbetriebs*

¹ Der Fahrbetrieb darf erst aufgenommen werden, wenn die Bewilligung erteilt ist.

Art. 8 * Technische und persönliche Vorschriften

¹ Fahrzeuge, Schiffe und deren Führerinnen und Führer müssen die Anforderungen der Gesetzgebung über die entsprechenden Verkehrsträger und deren Führung erfüllen.

Art. 9 Gebühren

¹ Die Gebühren werden nach Zeitaufwand bemessen und richten sich nach der Verordnung vom 22. Februar 1995 über die Gebühren der Kantonsverwaltung²⁾ (Gebührenverordnung, GebV).

Art. 10 Meldepflicht

¹ Wer regelmässig und gewerbsmässig Personen befördert, hat dem AÖV Auskunft über seinen Betrieb zu erteilen. *

3 Übergangs- und Schlussbestimmungen**Art. 11 Übergangsbestimmungen**

¹ Über Gesuche, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung hängig sind, wird nach dieser Verordnung entschieden.

² Über den Widerruf von Bewilligungen, die der Bund in den Jahren 1996 und 1997 erteilt hat, entscheidet das AÖV.

Art. 12 Vollzug

¹ Das AÖV vollzieht diese Verordnung.

Art. 13 Änderung eines Erlasses

¹ Die Verordnung vom 22. Februar 1995 über die Gebühren der Kantonsverwaltung³⁾ (Gebührenverordnung; GebV) wird wie folgt geändert:

Art. 14 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1998 in Kraft.

Bern, 17. September 1997

Im Namen des Regierungsrates
Die Präsidentin: Zölch
Der Staatsschreiber: Nuspliger

²⁾ BSG 154.21

³⁾ BSG 154.21

Änderungstabelle - nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	BAG-Fundstelle
17.09.1997	01.01.1998	Erlass	Erstfassung	97-75
29.01.2003	01.04.2003	Art. 1	geändert	03-25
29.01.2003	01.04.2003	Art. 3 Abs. 1	geändert	03-25
29.01.2003	01.04.2003	Art. 4a	eingefügt	03-25
29.01.2003	01.04.2003	Art. 5 Abs. 2, e	geändert	03-25
29.01.2003	01.04.2003	Art. 5 Abs. 2, h	geändert	03-25
29.01.2003	01.04.2003	Art. 5 Abs. 2, i	eingefügt	03-25
29.01.2003	01.04.2003	Art. 8	geändert	03-25
29.01.2003	01.04.2003	Art. 10 Abs. 1	geändert	03-25
21.12.2011	01.03.2012	Ingress	geändert	12-13
21.12.2011	01.03.2012	Art. 1 Abs. 1	geändert	12-13
21.12.2011	01.03.2012	Art. 3 Abs. 1	geändert	12-13
29.10.2014	01.01.2015	Art. 2 Abs. 1	geändert	14-100

Änderungstabelle - nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	BAG-Fundstelle
Erlass	17.09.1997	01.01.1998	Erstfassung	97-75
Ingress	21.12.2011	01.03.2012	geändert	12-13
Art. 1	29.01.2003	01.04.2003	geändert	03-25
Art. 1 Abs. 1	21.12.2011	01.03.2012	geändert	12-13
Art. 2 Abs. 1	29.10.2014	01.01.2015	geändert	14-100
Art. 3 Abs. 1	29.01.2003	01.04.2003	geändert	03-25
Art. 3 Abs. 1	21.12.2011	01.03.2012	geändert	12-13
Art. 4a	29.01.2003	01.04.2003	eingefügt	03-25
Art. 5 Abs. 2, e	29.01.2003	01.04.2003	geändert	03-25
Art. 5 Abs. 2, h	29.01.2003	01.04.2003	geändert	03-25
Art. 5 Abs. 2, i	29.01.2003	01.04.2003	eingefügt	03-25
Art. 8	29.01.2003	01.04.2003	geändert	03-25
Art. 10 Abs. 1	29.01.2003	01.04.2003	geändert	03-25